

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 22.02.2022

Allgemeinverfügung vom 22.02.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6a CoronaSchVO vom 09.02.2022

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 5, 6 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6a CoronaSchVO vom 09.02.2022 wird aufgehoben.
2. Die Anordnung unter der Ziffer 1 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eröffnete mit der am 04.12.2021 in Kraft getretenen Fassung der Coronaschutzverordnung in § 4 Abs. 6a CoronaSchVO den nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörden die Möglichkeit, den örtlichen Gewerbetreibenden den Zutritt von Kundinnen und Kunden zu ihren Einrichtungen nach erfolgter Kontrolle des Impfbeziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers über die Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen zu erleichtern.

Mit Datum vom 04.12.2021 beantragte die Werbegemeinschaft Minden e.V. bei der Ordnungsbehörde der Stadt Minden daraufhin erstmals die Einführung und Vergabe eines Prüfnachweises im vorbezeichneten Sinne für die örtlichen Gewerbetreibenden im Stadtgebiet Minden in der Form der Ausweitung der Weihnachtsmarktbändchen als zusätzlichen Nachweis der Immunisierung von Kundinnen und Kunden für die Einlasskontrolle in deren Einrichtungen. Hiermit sollte die Wiederholung der Erbringung des tagesaktuellen Immunisierungsnachweises in jedem Ladenlokal vermieden werden. Dieser Antrag wurde seitens der Werbegemeinschaft Minden e.V. zuletzt am 03.02.2022 wiederholt.

Auf der Grundlage der Bestimmung des § 4 Abs. 6a CoronaSchVO entsprach die Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde diesem Wunsch der örtlichen Gewerbetreibenden zuletzt mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6a CoronaSchVO vom 09.02.2022.

In der ab dem 19.02.2022 gültigen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) vom 11.01.2022 sind die zuletzt unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO geregelten Zugangsbeschränkungen der 2G-Regel für Ladengeschäfte und Märkte jedoch entfallen. Somit ist auch die Kontrolle eines Test- oder Immunisierungsnachweises nach § 4 Abs. 6 CoronaSchVO nicht mehr erforderlich; das Betreten ist nun auch nicht-immunisierten Personen gestattet.

Durch den Wegfall der Kontrollpflicht nach § 4 Abs. 6 CoronaSchVO für Ladengeschäfte und Märkte entfällt hierfür auch die in § 4 Abs. 6a CoronaSchVO geregelte Möglichkeit, im Anschluss an diese Kontrolle nach § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 CoronaSchVO einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen zu vergeben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Minden, den 22.02.2022

Der Bürgermeister, In Vertretung Lars Bursian,
Beigeordneter